

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00290 vom 3. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00290

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00290 du 3 décembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00290 del 3 dicembre 2020

Regeste

Kündigung während der Probezeit | [Der Beschwerdeführer war beim Beschwerdegegner als Sterilisationsassistent angestellt. Aufgrund mangelhafter Leistungen wurde das Anstellungsverhältnis während der Probezeit aufgelöst.] Der Beschwerdegegner hat hinreichend dargetan, dass die Leistungen des Beschwerdeführers mangelhaft waren und damit ein hinreichender Grund für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Probezeit gegeben war (E. 2). Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör wurde verletzt, weil er keine Gelegenheit hatte, sich vor der Kündigungsverfügung zum Fehlerprotokoll zu äussern. Eine Entschädigung steht ihm jedoch nicht zu, da die Gehörsverletzung nicht genügend schwer wiegt (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG).

E. 5.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (VGr, 3. Dezember 2020, VB.2020.00275, E. 10.2).

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vorne E. 1.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.